

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
Im Statutenstreitverfahren
12/1973/St
17.08.1973

In dem Statutenstreitverfahren

auf Antrag des SPD-Ortsvereins über die Auslegung der Satzung des Bezirks S

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 17. August 1973 unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)
Dr. Johannes Strelitz und
Dr. Claus Arndt

entschieden:

Der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit des § 13 Ziffer 1
Satz 4 der Satzung des Bezirks S wird als unbegründet
zurückgewiesen.

Gründe

Der Feststellungsantrag ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Zulässigkeit scheidet nicht an § 21 Abs. 1 der Schiedsordnung, auch wenn die hier zugrunde liegende Streitigkeit bei weiter Auslegung "im Bereich" des Bezirkes S entstanden ist. Denn es ist in Übereinstimmung mit den Antragstellern davon auszugehen, daß bei Parteieigenschaft des Bezirkes wie hier die erstinstanzliche Zuständigkeit der Bundesschiedskommission begründet ist.

In der Sache ist der Antrag jedoch nicht begründet. Nach § 1 Abs. 8 des Organisationsstatutes erfolgt die Abrechnung der Ortsvereine direkt mit dem Bezirk, dem damit die grundsätzliche Finanzhoheit zugestanden ist. Die grundsätzliche Finanzhoheit des Bezirkes ergibt sich im übrigen auch aus den Absätzen 7 und 8 dieser Vorschrift, ohne daß

sie dort ausdrücklich festgestellt ist. Eine ausdrückliche Bestimmung, die es dem Bezirk verbietet, eine Aufteilung der dem Ortsverein zustehenden Beiträge vorzunehmen, ist im Organisationsstatut nicht vorhanden. Auf dieser Grundlage wird in der Partei durchaus unterschiedlich der Anteil der Ortsvereine am Beitragsaufkommen auf mindestens 10, häufig 20, in seltenen Fällen auch 30 Prozent festgelegt. Im Bezirk S verbleiben den Ortsvereinen nach § 13 Abs. 1 Satz 4 der Satzung immerhin 30 Prozent.

Wenn der Bezirk hiernach grundsätzlich befugt ist, den Anteil der Ortsvereine am Beitragsaufkommen festzulegen, muß es auch in seiner Befugnis stehen, durch seine Satzung die Zuteilung der Mitgliedsbeiträge an die Kreisverbände festzulegen. Denn ungeachtet der grundsätzlichen Struktur der Partei nach § 8 des Organisationsstatutes ist der Bezirk auch verpflichtet, die zu seinem Organisationsbereich gehörenden Kreisverbände auch wenn sie nicht unmittelbare Gliederung der Partei sind, mit den gehörigen Finanzen auszustatten.

In Anbetracht dieser Sach- und Rechtslage ist die im Streit befindliche Vorschrift allerdings einschränkend dahin auszulegen, daß sie keinesfalls dazu führen kann, daß der Ortsverein in seinen für die politische Arbeit unbedingt erforderlichen finanziellen Zuweisungen beeinträchtigt wird. Der an den Kreisverband abzuführende Prozentanteil kann daher immer nur ein "angemessener" sein.